



VEREINS-STATUTEN

I. Name und Sitz

Unter dem Namen JAHE - Jung und Alt half e enand" (nachfolgend "JAHE" genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Riehen BS.

II. Zweck

1. Der Verein vermittelt unter der Einwohnerschaft von Riehen und Bettingen Nachbarschaftshilfe, auf der Basis einer bescheidenen Entschadigung. JAHE ist Generationen ubergreifend tatig. Die Vermittlung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. JAHE wird unterschiedslos der gesamten Einwohnerschaft von Riehen und Bettingen angeboten. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Institutionen, die sich ahnlichen Zielsetzungen widmen, wird angestrebt.
2. Der Verein hat ausschliesslich gemeinnutzige Zielsetzungen und ist parteipolitisch unabhangig.

III. Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern.
2. Als Mitglieder konnen naturliche und juristische Personen aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft erfolgt nach einer schriftlichen Beitrittserklarung.
4. Zu Ehrenmitgliedern konnen durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Personen ernannt werden, die sich um die Forderung des Vereinszweckes besonders verdient gemacht haben.
5. Die Austrittserklarung hat unter Beachtung von Art. 70, Abs.2 ZGB schriftlich an den Vorstand zu erfolgen und ist jederzeit moglich. Der bei Eingang der Austrittserklarung bereits fallige oder noch fallig werdende Mindest-Jahresbeitrag wird jedoch geschuldet, sofern und soweit er nicht bereits bezahlt worden ist.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Grunden.
7. Der Mitgliederbeitrag kann jahrlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Fur die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermogen; die personliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

1. Die Organe des Vereins bestehen aus:
 - Vereinsversammlung

- Vorstand
- Revisoren/Revisorinnen
- Geschäftsstelle

2. Die Vereinsversammlung

2.1. Zusammensetzung

Die Vereinsversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

2.2. Einberufung

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt:

- Durch den Vorstand
- Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins
- Auf Verlangen der Revisoren/Revisorinnen

Eine ordentliche Vereinsversammlung (Generalversammlung) findet jährlich im 1. Semester statt und wird durch den Vorstand einberufen.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder unter Einhaltung einer 21-tägigen Einladungsfrist und der Bekanntgabe der Traktanden.

Sollte aufgrund von höherer Gewalt eine Vereinsversammlung nicht stattfinden können (siehe Corona) wird die nachfolgende Vereins-Versammlung für beide Jahre abgehalten (Jahresrechnung, Décharge, Wahlen etc.). Sollte diese auch nicht durchgeführt werden können, findet die Vereinsversammlung in passiver Form statt. Das heisst, die Mitglieder erhalten einen Stimmzettel, mit dem sie ihr Votum zuhanden der Vereinsversammlung abgeben können.

2.3. Pflichten der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Sie wählt die beiden Revisoren/Revisorinnen und den Suppleanten/Suppleantin für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich.

Sie beschliesst das Jahresbudget, bestimmt den Mitgliederbeitrag für das kommende Jahr und nimmt Kenntnis vom Bericht des Vorstandes: Ihr obliegt die Annahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und die Déchargeerteilung an den Vorstand.

2.4. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht und Mehrheit

Über Geschäfte, die nicht traktandiert wurden, kann kein Beschluss gefällt werden.

- 1) Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Jede einzelne juristische Person (bei Familienmitgliedschaft jeweils eine Person vertreten) hat ein Stimmrecht und kann dieses durch einen bevollmächtigten Vertreter/Vertreterin ausüben.
- 2) Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- 3) Bei Stimmgleichheit fällt der Vereinspräsident/ die Vereinspräsidentin den Stichentscheid.
- 4) Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen erfordern ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- 5) Die Vereinsbeschlüsse erfolgen grundsätzlich nur dann in geheimer Abstimmung, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 6) Anträge von Mitgliedern zu den Traktanden sind dem Vorstand bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

2.5. Protokoll

Über die Mitgliederversammlungen wird ein Beschluss-Protokoll geführt. Das Protokoll ist von dem Protokollführer/der Protokollführerin und vom Vereinspräsidenten/der Vereinspräsidentin zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Statt durch Vorlesen an der Versammlung kann eine Möglichkeit zur Einsichtnahme vor beginnender Versammlung angeboten werden.

Dem Antrag eines einzelnen Mitglieds oder mehrerer Mitglieder auf vollständiges Vorlesen des Protokolls hat der Leiter/die Leiterin der Mitgliederversammlung ohne Diskussionsmöglichkeit und ohne Abstimmung Folge zu leisten.

3. Der Vorstand

3.1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und setzt sich zusammen aus

- Präsident/Präsidentin
- Vizepräsident/Vizepräsidentin
- Protokollführer/Protokollführerin
- Rechnungsführer/Rechnungsführerin
- Beisitzer/Beisitzerin
- Geschäftsführer/Geschäftsführerin mit beratender Stimme

3.2. Einberufung

Der Vorstand tritt entsprechend den zu behandelnden Geschäftsfällen zusammen oder wenn der Präsident/die Präsidentin, die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder ein Revisor/Revisorin einen entsprechenden Antrag stellt.

Die Einladung erfolgt schriftlich und mindestens zehn Tage vor der Sitzung. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf zwei Tage verkürzt werden.

In der Einladung sind die zu erledigenden Traktanden bekannt zu geben.

3.3. Beschlussfassung, Stimmrecht und Mehrheit

Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfordert ein einfaches Stimmenmehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

3.4. Aufgaben

Dem Vorstand fallen nachstehende Aufgaben zu:

- Leitung des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Anstellung und Entlassung von Personen, welche für den Verein tätig sind
- Wahl des Geschäftsführers/Geschäftsführerin
- Miete von geeigneten Räumlichkeiten zur Erfüllung des Vereinszwecks
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Erlass von Reglementen und Richtlinien
- Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Erstellung eines Jahresberichts

3.5. Protokoll

Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschluss-Protokoll geführt. Das Protokoll ist von dem Protokollführer/Protokollführerin und dem Vereinspräsidenten/Vereinspräsidentin zu unterzeichnen.

3.6. Revisoren/Revisorinnen

Die Revisoren/Revisorinnen sind verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Bilanz und die Betriebsrechnung zu prüfen.

4. Die Geschäftsführung

Der Geschäftsführer/Geschäftsführerin ist für die Erledigung der laufenden Geschäfte laut Stellenbeschrieb verantwortlich. Er/Sie wird vom Vorstand gewählt und ist diesem gegenüber verantwortlich.

V. Finanzen

1. Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen und Gönnerbeiträgen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen
- Spenden, Schenkungen, Legaten, Erbschaften
- Beiträgen und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Erlösen aus Veranstaltungen und Sammlungen

2. Ausgaben

Die Mittel finden Verwendung gemäss Budget. Für begründete Situationen kann der Vorstand Budgetumverteilungen oder -überschreitungen genehmigen.

Die Ausgabenkompetenz für die Geschäftsführung beträgt CHF 500.--

pro Vereinsjahr. Zusätzliche Mittel müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

3. Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab.

VI. Schlussbestimmungen

1. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten treten mit der Annahme der Mitgliederversammlung in Kraft.

3. Revision der Statuten

Die Abänderung der Statuten bedarf eines qualifizierten Mehres von zwei Dritteln der Anwesenden an der Mitgliederversammlung.

4. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Auflösung durch Beschluss der Mitglieder bedarf der qualifizierten Mehrheit gemäss Art. IV 2.4.

5. Liquidation des Vereins

Dem Vorstand kommt das Mandat des Liquidators zu. Ein allfälliges Reinvermögen soll den in Riehen und Bettingen bestehenden Vereinen oder Institutionen zugewendet werden, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen. Ist dies nicht möglich, hat die Zuwendung für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Einwohnergemeinden von Riehen und Bettingen zu erfolgen.

Riehen, 26. April 2021

neue Fassung, genehmigt an der Mitgliederversammlung 2021
(ersetzt Statuten vom 26. April 2016)

Roger Goetti
Präsident